

**Auswärtiges Amt**

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestags
Herrn Dr. Anton Friesen
Platz der Republik 1
11011 Berlin

vorab per Fax 030 227 70479

Dr. Bärbel Kofler MdB
Beauftragte der Bundesregierung für
Menschenrechtspolitik und
Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt

HAUSANSCHRIFT
Wendischer Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
Kurfürstendamm 36
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-4765

FAX + 49 (0)30 18-17-54765

www.auswaertiges-amt.demrhh-b-vz@auswaertiges-amt.de

BETREFF **Internationale Kindesentziehungen**
BEZUG **Ihr Schreiben vom 6. Juni 2018**
ANLAGE -
CZ 507-01-520.40/1 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 27. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihr Interesse an den Belangen der Opfer grenzüberschreitender
Kindesentziehungen.

Kindesentziehungen stellen für die betroffenen Familien immer eine besonders belastende
Situation dar. Ich möchte deshalb deutlich machen, dass sie im Auswärtigen Amt auch
höchste Aufmerksamkeit erfahren. Die Hoffnung oder sogar Erwartung der Betroffenen,
dass zur Lösung eines solchen Konflikts politischer Druck eingesetzt werden sollte, ist
nachvollziehbar.

Sobald zwischen den Eltern keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, ist jedoch
in beinahe allen Ländern der Welt die Klärung von Fragen des Sorge- und
Aufenthaltsbestimmungsrechts Angelegenheit der nationalen Justiz.

Für Eltern, deren Kinder in einen Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über die
zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) entführt wurden, ist die
rechtliche Ausgangslage deutlich günstiger als in Nichtvertragsstaaten. Auch in diesen
Staaten entscheidet aber die Justiz darüber, ob das Kind in das Land seines gewöhnlichen
Aufenthalts zurückkehrt.

Seite 2 von 2

Auf gerichtliche Entscheidungen können und dürfen Behörden oder die Bundesregierung aus rechtsstaatlichen Gründen keinen Einfluss nehmen. Dies würden die Bundesregierung oder deutsche Gerichte im umgekehrten Fall bei einer Kindesentziehung nach Deutschland ebenso wenig akzeptieren.

Die Bundesregierung unterstützt daher – auch finanziell – Beratungseinrichtungen, die in Zusammenarbeit mit den Eltern im Wege der Mediation eine gütliche Lösung von Sorgerechtskonflikten zu erreichen versuchen. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Auslandsvertretungen setzen sich vermittelnd im Rahmen ihrer Möglichkeiten engagiert ein, wie ich aus eigener Erfahrung in konkreten Einzelfällen bestätigen kann.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung des HKÜ liegt in Deutschland beim Bundesamt für Justiz als deutscher Zentraler Behörde nach diesem Übereinkommen. Ich schlage vor, dass Sie sich mit Ihren Vorschlägen bezüglich der Kommunikation im HKÜ-Verfahren unmittelbar mit dem Bundesamt in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bärbel Kofler

